

Examensklausurenkurs

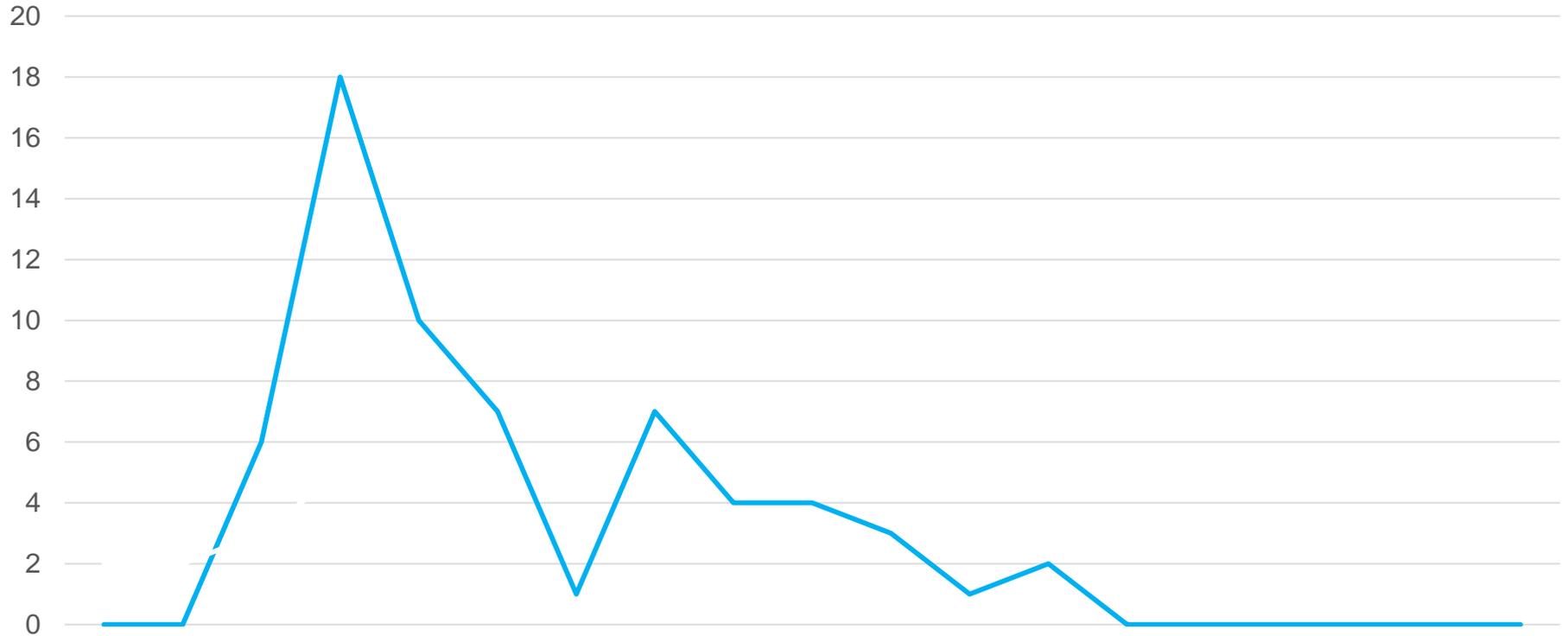
Klausur vom 29.11.2017

WS 2017/2018

Prof. Dr. Mark A. Zöller

Statistik

Notenverteilung



0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
0	0	6	18	10	7	1	7	4	4	3	1	2	0	0	0	0	0	0

Durchschnittspunktzahl: 5,32 Pkt.

Teilnehmer: 63

Durchfallquote: 38 %

Tatkomplexe

**1.TK – Geschehen bis zur
Verkehrskontrolle**

2.TK – Verkehrskontrolle

3. TK – Hauptverhandlung

Tatkomplexe

**1.TK – Geschehen bis zur
Verkehrskontrolle**

2.TK – Verkehrskontrolle

3. TK – Hauptverhandlung

Strafbarkeit des A

A. Strafbarkeit des A gem. § 316 I StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Führen eines Fahrzeugs im Verkehr (+)

b) Fahrunsicherheit infolge Alkoholgenusses oder anderer berauschender Mittel
→ Grenze der absoluten Fahruntüchtigkeit, 1,1 ‰, wurde von A mit 1,6 ‰ deutlich überschritten

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Verminderte Schuldunfähigkeit, § 21 StGB (-)

IV. Ergebnis: § 316 I StGB (+)

Tatkomplexe

**1.TK – Geschehen bis zur
Verkehrskontrolle**

2.TK – Verkehrskontrolle

3. TK – Hauptverhandlung

Strafbarkeit des P

A. Strafbarkeit des A gem. §§ 240 I, III, 22, 23, 240 IV 2 Nr. 3 StGB

Vorprüfung

- a) Nichtvollendung
- b) Strafbarkeit des Versuchs, § 240 III StGB iVm § 23 I Alt. 2 StGB

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

Drohung mit einem empfindlichen Übel

→ Verbringung des A in ein Krankenhaus durch unmittelbaren Zwang stellt als Freiheitsbeschränkung ein empfindliches Übel dar

2. Unmittelbares Ansetzen

II. Rechtswidrigkeit

→ Positive Feststellung, § 240 II StGB

→ § 81a StPO = mögliche Rechtsgrundlage für Androhung des unmittelbaren Zwangs

Strafbarkeit des P

§ 81a StPO

Körperliche Untersuchung des Beschuldigten; Zulässigkeit körperlicher Eingriffe

(1) ¹Eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind. ²Zu diesem Zweck sind Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, ohne Einwilligung des Beschuldigten zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu befürchten ist.

(2) ¹Die Anordnung steht dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) zu. ²Die Entnahme einer Blutprobe bedarf abweichend von Satz 1 keiner richterlichen Anordnung, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass eine Straftat nach § 315a Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 und 3, § 315c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Absatz 2 und 3 oder § 316 des Strafgesetzbuchs begangen worden ist.

(3) Dem Beschuldigten entnommene Blutproben oder sonstige Körperzellen dürfen nur für Zwecke des der Entnahme zugrundeliegenden oder eines anderen anhängigen Strafverfahrens verwendet werden; sie sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind.

Strafbarkeit des P

A. Strafbarkeit des P gem. §§ 240 I, III, 22, 23, 240 IV 2 Nr. 3 StGB

Vorprüfung

- a) Nichtvollendung
- b) Strafbarkeit des Versuchs, § 240 III StGB iVm § 23 I Alt. 2 StGB

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

Drohung mit einem empfindlichen Übel

→ Verbringung des A in ein Krankenhaus durch unmittelbaren Zwang stellt als Freiheitsbeschränkung ein empfindliches Übel dar

2. Unmittelbares Ansetzen

II. Rechtswidrigkeit

→ Positive Feststellung, § 240 II StGB

→ § 81a StPO = mögliche Rechtsgrundlage für Androhung des unmittelbaren Zwangs

- § 81a II 2 StPO: Anfangsverdacht bzgl. § 316 StGB durch Alkoholgeruch im Pkw
- Befassung eines Richters nicht notwendig

→ Androhung des unmittelbaren Zwangs rechtmäßig

III. Ergebnis: §§ 240 I, III, 22, 23, 240 IV 2 Nr. 3 StGB (-)

Strafbarkeit des A

A. Strafbarkeit des A gem. §§ 212 I, 22, 23 StGB

Vorprüfung

- a) Nichtvollendung
- b) Strafbarkeit des Versuchs, § 23 I StGB

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

T müsste Tatentschluss, d.h. Vorsatz hinsichtlich der Tötung des Q gehabt haben

→ Dolus eventualis?

- A wusste um die Gefährlichkeit seines Verhaltens und hielt es für möglich, dass Q von dem Fahrzeug erfasst wird

P: Voluntatives Element erforderlich?

Abgrenzung dolus eventualis – bewusste Fahrlässigkeit

Abgrenzung dolus eventualis – bewusste Fahrlässigkeit

Kognitive Theorien

- Wahrscheinlichkeitstheorie
 - Möglichkeitstheorie

Voluntative Theorien

- Billigungstheorie (Rspr)
- Gleichgültigkeitstheorie
 - Ernstnahmetheorie

Strafbarkeit des A

A. Strafbarkeit des A gem. §§ 212 I, 22, 23 StGB

Vorprüfung

- a) Nichtvollendung
- b) Strafbarkeit des Versuchs, § 23 I StGB

I. Tatbestand

- 1. Tatentschluss
Abgrenzung dolus eventualis – bewusste Fahrlässigkeit
- 2. Unmittelbares Ansetzen

II. Rechtswidrigkeit

- 1. § 32 StGB, Notwehr (-), kein Angriff
- 2. § 34 StGB, Notstand (-)

III. Schuld

B. Strafbarkeit des A gem. §§ 315c I Nr. 1a StGB (-), konkrete Gefährdung von Leib oder Leben des Q beruht auf der panikartigen Flucht des A und nicht auf seiner Alkoholisierung

Strafbarkeit des A

C. Strafbarkeit des A gem. §§ 315b I , III, 315 III, 22, 23

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Verkehrsfremder Eingriff

P: Pervertierung des Straßenverkehrs, Fahrzeug wird verkehrsfeindlich als Mittel einer gezielten Verkehrsbehinderung eingesetzt

b) Konkrete Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder eine Sache von bedeutendem Wert

2. Subjektiver Tatbestand

Rspr. stellt bei Pervertierung höhere Anforderungen an den subjektiven Tatbestand: Vorsatz hinsichtlich des Eintritts des Schadens

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. § 315 III StGB

1. Nr. 1a (-)

2. Nr. 1b (-)

3. §§ 315 III Nr. 2, 22, 23 StGB

→ Kein Vorsatz hinsichtlich einer schweren Gesundheitsschädigung

D. Strafbarkeit des A gem. § 316 I StGB (+), durch erneutes Losfahren im Anschluss an Kontrolle

Tatkomplexe

**1.TK – Geschehen bis zur
Verkehrskontrolle**

2.TK – Verkehrskontrolle

3. TK – Hauptverhandlung

Strafbarkeit des Q/P

Strafbarkeit des Q

A. Strafbarkeit des Q gem. § 153 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tauglicher Täter (+)

b) Falsche uneidliche Aussage

- Objektive Theorie

- Subjektive Theorie

- Pflichttheorie

II. Ergebnis: § 153 StGB (-)

B. Strafbarkeit des Q gem. § 258 I StGB (-), schon objektiv keine Vortat

Strafbarkeit des P

A. Strafbarkeit des P gem. §§ 153, 26 (-), keine teilnahmefähige rechtswidrige Haupttat

B. Strafbarkeit des P gem. § 160 I StGB (-), keine objektiv falsche Aussage des Q

Strafbarkeit des A

A. Strafbarkeit des A gem. 186 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Behaupten oder Verbreiten einer ehrenrührigen Tatsache

2. Subjektiver Tatbestand

3. Objektive Bedingung der Strafbarkeit: Nichterweislichkeit der Tatsache

- Täter trägt Risiko einer ergebnislosen Wahrheitserforschung

II. Rechtswidrigkeit

§ 193 StGB: Rechtfertigt Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden

→ Im Rechtsstreit sind ehrverletzende Tatsachen erlaubt, soweit sie aus Sicht des Äußernden prozesserheblich sein können

→ Das Interesse des A, dass vor Gericht in einem Prozess, in dem er Verletzter ist, die Wahrheit gesagt wird, ist insgesamt höher einzustufen als die Ehrverletzung des Q durch die Bezeichnung als Lügner

B. Strafbarkeit des A gem. § 187 StGB

→ Hatte A Kenntnis aller objektiver Gesichtspunkte oder kann man in dubio pro reo davon ausgehen, dass er die neue Gesetzeslage noch nicht kannte?

C. Strafbarkeit des A gem. § 185 StGB (-), Staat nicht als Kollektiv beleidigungsfähig

Konkurrenzen

Strafbarkeit des A

Die von A im 2. Tatkomplex verwirklichten §§ 212 I, 22, 23; 315b I Nr. 3; 316 I StGB stehen in Tateinheit, § 52 StGB. Dazu kommt die im 1. Tatkomplex verwirklichte Trunkenheitsfahrt nach § 316 I StGB in Tatmehrheit, § 53 StGB.

Aufgabe 2

Darf S das Ermittlungsverfahren gegen A wegen der Äußerungen in der Hauptverhandlung weiter betreiben?

- S müsste das Verfahren gegen A nach § 170 II StPO einstellen, wenn es an einem Strafantrag fehlt (Prozessvoraussetzung)
 - Absolutes Strafantragserfordernis aus § 194 I 1 StGB?
P: Erfasst vom Wortlaut her nur Beleidigungen
→ Wird aber so verstanden, dass er sich auf alle Beleidigungsdelikte des 14. Abschnitts bezieht
1. Wirksame Strafantragsstellung
 - Q = Verletzter
 - Strafantrag muss nicht als solcher bezeichnet werden, es muss aber aus dem Inhalt ein Verfolgungsinteresse eindeutig hervorgehen
 - Form: Grds. mündlich möglich, § 158 I StPO, bei absoluten Strafantragsdelikten Schriftform erforderlich, § 158 II StPO
 2. Rücknahme des Strafantrags
 - Gem. § 77d I 1 und 2 StGB bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens möglich
 - P: Telefonische Rücknahme formgerecht?
→ Bei Rücknahme besteht kein Formerfordernis
 3. Ergebnis: S muss das Verfahren nach § 170 II StPO einstellen